

Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 7. November 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 953), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 10 werden folgende Sätze angefügt:
„Sie strebt eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen ihrer Mitglieder an.“

2. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a. eingefügt:
„1a. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Abs. 7 LHG die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat,“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „, Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Personen, denen das Rektorat nach § 59 Absatz 7 LHG die Mitgliedschaftsrechte verliehen hat.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und Gastdozent/inn/en“ gestrichen.

4. § 9 wird aufgehoben.

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - a) „(2) Die Universität gliedert sich gemäß §§ 90 und 96 LHG in die Fachbereiche Theologische Fakultät, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Philosophische Fakultät und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sowie in die Universitätsmedizin. Über die Zuordnung von Studiengängen zu den Fakultäten entscheidet im Zweifel das Rektorat nach Anhörung des Senats.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Auf die Universitätsmedizin findet die Grundordnung Anwendung, soweit dem nicht Vorschriften des Landeshochschulgesetzes entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die §§ 3 bis 6, § 7 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 bis 12, §§ 8, 11, 13, 16, § 17 Absatz 6, § 18 Absätze 1, 3 Nr. 5 und 7, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2 Sätze 2 bis 4, § 22 Absätze 2 und 3, § 23 Absatz 4, §§ 25 sowie 30.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für eine Amtszeit von acht Jahren“ durch die Wörter „vorbehaltlich von § 87 Absatz 2 LHG auf Lebenszeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Senat“ durch die Wörter „engere Senat“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 1. Halbsatz wird das Wort „Senat“ durch die Wörter „erweiterten Senat“ ersetzt.
7. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Es ist auch zuständig für die Entscheidungen, die von der Universität als Gesellschafterin eines Unternehmens nach § 105 Absatz 4 LHG zu treffen sind.“
8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der/die Kanzler/in leitet nach Maßgabe des § 87 Absatz 1 LHG die Bereiche Haushalt, Personal, Recht und Liegenschaften in eigener Verantwortung und ist Beauftragte/r für den Haushalt im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung. Darüber hinaus nimmt er/sie die sonstigen ihm/ihr durch den/die Rektor/in übertragenen Aufgaben wahr.“
9. In § 16 Satz 1 wird das Wort „wöchentlich“ durch die Wörter „zweimal im Monat“ ersetzt.
10. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitglieder des Rektorats, die Dekan/inn/e/n und der/die Vorsitzende des Studierendenparlaments haben im Senat Rede- und Antragsrecht.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „Senats“ durch die Wörter „engeren wie des erweiterten Senats“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Senat“ durch die Wörter „engere Senat“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 Satz 3 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
„10. die Bestimmung des Mitglieds des Aufsichtsrat der Universitätsmedizin gemäß § 101 Absatz 3 Nummer 5 LHG durch das Rektorat;
11. alle wesentlichen Geschäfte der Unternehmen der Universität unter Einschluss der Mehrheitsbeteiligungen.“

12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat kann in enger und erweiterter Zusammensetzung im Rahmen seiner Aufgaben für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Aufgaben widerruflich Befugnisse übertragen. Über getroffene Entscheidungen ist dem Senat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine abweichende Entscheidung treffen. In diesem Fall beschließt im Anwendungsbereich von § 19 der erweiterte Senat, im Übrigen der engere Senat.“

13. § 22 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Eine Fakultätsordnung“ die Worte „, im Fall der Universitätsmedizin auch deren Satzung,“ eingefügt.

b) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Abwahl von Mitgliedern der Fakultätsleitung gilt § 12 Absatz 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag von mindestens 3, im Fall des § 22 Absatz 2 Satz 2 von mindestens 6 Mitgliedern gestellt werden muss. Soweit die Mitglieder der Fakultätsleitung dem Fakultätsrat angehören, sind sie bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.“

15. In § 25 Absatz 5 werden die Wörter „und Gastdozent/inn/en“ gestrichen.

16. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28 a

Organisatorische Einheiten unter Beteiligung der Universitätsmedizin

Wird in den Fällen der §§ 26 bis 28 auch die Universitätsmedizin einbezogen, ist die Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin erforderlich; im Fall des § 27 ist dieser anzuhören. Ist als Folge der Strukturentscheidung gemäß den §§ 26 bis 28 die bestehende Organisationsstruktur der Universitätsmedizin zu ändern, ist ein Beschluss des Aufsichtsrates im Sinne von § 101 Abs. 1 Nr. 1 LHG erforderlich.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „umfasst“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; das Nähere wird durch Satzung geregelt.“

b) in Absatz 5 wird das Wort „Senat“ durch die Wörter „engere Senat“ ersetzt.

18. Es werden ersetzt:

a) in § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 das Wort „Senat“ jeweils durch die Wörter „engeren Senat“ und

b) in §§ 4 Absatz 2, 33 Absatz 1 Satz 2 und 34 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Senat“ jeweils durch die Wörter „engerer Senat“.

c) in §§ 4 Absatz 2 und 34 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Senat“ jeweils durch die Wörter „engere Senat“.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(4)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 4 bis 7“ durch den Verweis auf „§ 7 Absatz 4 bis 7“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Übergangsvorschriften

Die Amtszeit des Universitätsrates endet zum 31. Dezember 2011.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung in der nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. April 2011 und 19. Oktober 2011.

Greifswald, den 7. November 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.11.2011